

Übersicht zu gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Versicherungsschutz für Schüler im Praktikum

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Versicherungsschutz unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführt. Diese sind durch die Schule und den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums zu berücksichtigen, wobei nachfolgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Auf die Beschäftigung von Schülern im Rahmen eines Betriebspraktikums finden §5 Abs.2.7, Abs. 2 Nr. 2 und 9 bis 46 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), entsprechend Anwendung.

Schüler (Minderjährige mit Schulpflicht) dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten ohne Gesundheitsgefahren wie großer Hitze, Kälte, Lärm und Erschütterungen betraut werden. Mit Gefahrstoffen wie Säuren, Krankheitserregern und gefährlichen Maschinen wie Sägen, Pressen und Walzen dürfen Jugendliche nicht arbeiten.

Schüler dürfen bis zu sieben Stunden an max. fünf Werktagen/ Wo. und 35 Stunden wöchentlich, jedoch max vier Wo./Jahr beschäftigt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schüler nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme der durch §16 und 17 JArbSchG zulässigen Beschäftigung in bestimmten Branchen, unter Gewährleistung der Fünf-Tage-Woche. Es besteht ein Beschäftigungsverbot in der Nachtzeit von 20.00 – 06.00 Uhr.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schüler vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen, da die Schüler noch nicht über ein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein verfügen.

Für das Betriebspraktikum ist eine ärztliche Erstuntersuchung nicht erforderlich.

Für die Durchführung des Praktikums in Lebensmittelbetrieben² und Gemeinschaftseinrichtungen³ (§17,47 und 48 Bundes-Seuchengesetz) wird ein entsprechendes Gesundheitszeugnis benötigt. Die Untersuchungen für dieses Zeugnis sind frühestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums durchzuführen. Dafür sollen auch die obligatorischen jugendärztlichen Untersuchungen genutzt werden. Das Gesundheitszeugnis wird in den Gesundheitsämtern für o.g. Tätigkeitsbereiche gebühren- und auslagenfrei ausgestellt. (Entsprechende Hinweise sind den in diesen Einrichtungen ausliegenden Merkblättern zu entnehmen.)

Weitere Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz erteilen das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die zuständigen Berufsgenossenschaften (Anschriften bitte erfragen bzw. Internet nutzen www.berufsgenossenschaften.de).

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Den Schülern wird außerdem zusätzlich im Rahmen des kommunalen Schadenausgleiches (KSA) Haftpflichtdeckungsschutz für die durch sie im Praktikum verursachten Schäden gewährt.

² z.B. Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Kindertageseinrichtungen

³ z.B. Tätigkeiten in Kinderheimen, Kindergärten, Säuglingsheimen

Quelle der Übersicht bzw. des Textes: Arbeitsheft für Schulen, Kap. Betriebspraktikum für Mittelschulen, Fachoberschulen und Gymnasien im Freistaat Sachsen